



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

18.07.2014

Nr. 29

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

**Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibungen**

Auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) sind in der Rubrik „Aktuelle Nachrichten“ unter Aktuelles folgende Stellenausschreibungen veröffentlicht:

zum 01.08.2015

**Duale Ausbildung Bachelor of Arts  
„Allgemeine Verwaltung/Public Administration“**

zum 01.08.2015

**Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten**

Informationen erhalten Sie auch telefonisch bei Fr. Sievers, Tel. 0 43 92/401-210.

**Der Amtsdirektor**

**Amt Nortorfer Land - Fundanzeige**

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. **Stockschirm, Fundort/Gemeinde: Stadt Nortorf, Fundzeit:10.07.14 Nr: 18/14**
2. **Damenrad Fundort/Gemeinde: Langwedel, Fundzeit:06.07.14 Nr: 19/14**
3. **Sonnenbrille Fundort/Gemeinde: Langwedel, Fundzeit:11.07.14 Nr: 20/14**

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

**Fachbereich III / 3**



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

18.07.2014

Nr. 29

### **Amt Nortorfer Land - Ein „leidiges“ Thema**

Immer wieder werden wir darauf hingewiesen, dass Hunde ihre Hinterlassenschaften dort zurücklassen, wo normalerweise Menschen gehen und dass Grünflächen, Parkanlagen und Spielplätze durch Hundekot verunreinigt werden.

Es ist ein weitverbreiteter Irrtum vieler Mitbürger, mit der Zahlung der Hundesteuer hätte die Gemeinde ihre Straßen und Plätze im Gemeindegebiet als Hundetoilette „verkauft“. Die Hundesteuer würde bei weitem nicht dafür ausreichen. Ganz abgesehen davon wird keine Steuer für einen bestimmten Verwendungszweck erhoben, auch nicht die Hundesteuer. Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein hat derjenige, der eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Auch zu dieser Vorschrift scheint der Irrtum weit verbreitet zu sein, dass die Verunreinigung durch Hundekot üblich sei und deshalb nicht beseitigt werden müsse. Nach den abfallrechtlichen Vorschriften handelt es sich in den Fällen, in denen Hundehalter den Hundekot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auf Spielplätzen, Grünanlagen oder Parkanlagen liegen lassen, um verbotene Abfallbeseitigung. Und was verboten ist, ist im Sinne der Vorschriften „nicht üblich“. Dieses gilt auch für die Hinterlassenschaften von Pferden.

Der Hunde- bzw. Pferdehalter ist daher verpflichtet, die Hinterlassenschaft seines Hundes bzw. Pferdes einzusammeln und der Abfallbeseitigung zuzuführen. Bei Nichtbeachtung könnte dies bei Anzeige durch eine Verwarnung mit Verwarngeld oder einem Bußgeld geahndet werden. Eigentlich sollten derartige Vorschriften aber gar nicht nötig sein, denn allein die Rücksichtnahme auf andere Mitbürger gebietet ohnehin ein verantwortungsbewusstes Verhalten und Zusammenleben in einer Gemeinde. Hunde in einem Sandkasten spielen zu lassen, der für Kleinkinder gebaut wurde, ist schlicht und einfach verantwortungslos, oder?

Wir appellieren an alle Hundehalter gemeinsam dafür zu sorgen, dass unsere Grünanlagen und Wege sauber bleiben, so dass sich Bürger und Gäste in unserer Region wohlfühlen können.

Ferner ist zu beobachten, dass Hunde vermehrt unbeaufsichtigt und unangeleint herumlaufen. Das Gefahrhundegesetz Schleswig-Holstein sieht folgende Regelung vor:

### **Leinenzwang - § 2 Abs. 2 GefHG**

Alle Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,
4. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegungen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren und in sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen,
5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
7. auf Friedhöfen,
8. auf Märkten sowie Messen und
9. im Wald (§ 17 Abs. 3 Landeswaldgesetz i.V.m. § 2 Abs. 4 GefHG).

Für **gefährliche Hunde** gilt außerhalb eines befriedeten Besitztums ein genereller Leinenzwang. Das heißt, diese Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums grundsätzlich an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, wobei die Leine höchstens zwei Meter lang sein darf.

Diese Anleinpflcht gilt allerdings nicht in als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten, wenn das Hundeauslaufgebiet eingezäunt ist und der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.

Generell ist zu sagen, dass Hunde stets so zu halten und zu führen sind, dass von ihnen keine Gefahren ausgehen.

**Amt Nortorfer Land**  
**Fachbereich III**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

18.07.2014

Nr. 29

**Amt Nortorfer Land - 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Beiträgen für das Amtsklärwerk in Ellerdorf und das überörtliche Abwassertransportsystem von den Gemeinden Groß Vollstedt, Langwedel und Warder zum Amtsklärwerk (Klärwerksbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§1, 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), der §§ 14 der Abwassersatzungen Groß Vollstedt, Langwedel und Warder vom 25.01.1995 in der Fassung der jeweiligen 1. Nachtragssatzung, des § 20 der Abwassersatzung für das Wochenendhausgebiet Warder vom 01.03.1999 sowie der Aufgabenübertragungsbeschlüsse der Gemeindevertretungen Groß Vollstedt vom 29.11.1995, Langwedel vom 31.10.1995 und Warder vom 23.10.1995 gemäß § 5 Abs. 1 der Amtsordnung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 07.07.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Klärwerksbeitragssatzung erlassen:

**Art. 1**

Als § 9a wird eingefügt:

**„§ 9a  
Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Beitragspflichtigen und dem Amt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.“

**Art. 2**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 20.02.2000 in Kraft. Der Amtsdirektor wird ermächtigt, die Klärwerksbeitragssatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei die Bezeichnung „Amt Nortorf-Land“ in Amt Nortorfer Land zu ändern.

Nortorf, den 08.07.2014  
Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Gez. Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

18.07.2014

Nr. 29

**Amt Nortorfer Land -Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 der Abwasserbeseitigung  
Nortorf-Land GmbH**

1. Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

2. Feststellungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Der Feststellungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes wurde mit Verfügung vom 10.07.2014 erteilt.

3. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 02.07.2014 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 in der von der Geschäftsführung vorgelegten Fassung festgestellt.

4. Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses

Der Jahresabschluss 2013 weist einen Jahresüberschuss/- Verlust von 0,00 Euro aus, so dass die Verwendung keines Beschlusses bedarf.

Der vorstehende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 23489 Nortorf, Zimmer 207, vom **21.07 bis 29.07.2013** während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

**Der Amtsdirektor  
Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

18.07.2014

Nr. 29

**Amt Nortorfer Land - 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserkanalisation in der Gemeinde Groß Vollstedt (Kanalbeitragssatzung Groß Vollstedt- KBS -)**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§1, 2, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), sowie der Aufgabenübertragungsbeschlüsse der Gemeindevertretungen Groß Vollstedt vom 29.11.1995, Langwedel vom 31.10.1995 und Warder vom 23.10.1995 gemäß § 5 Abs. 1 der Amtsordnung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 07.07.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Kanalbeitragssatzung Groß Vollstedt erlassen:

**Art. 1**

1. Als § 9a wird eingefügt:

**„§ 9a  
Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Beitragspflichtigen und dem Amt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses sind dem Amt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die §§ 6, 9 Satz 1 und 9a gelten entsprechend. Sofern mehrere Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal angeschlossen sind, wird der Aufwand nach der Zahl der angeschlossenen Grundstücke aufgeteilt.“

**Art. 2**

Art. 1 Nr. 1 tritt rückwirkend zum 06.10.1996, Art. 1 Nr. 2 tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Nachtragssatzung in Kraft. Der Amtsdirektor wird ermächtigt, die Kanalbeitragssatzung Groß Vollstedt in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei die Bezeichnung „Amt Nortorf-Land“ in Amt Nortorfer Land zu ändern.

Nortorf, den 07.07.2014  
Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Gez. Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

18.07.2014

Nr. 29

**Amt Nortorfer Land - 5. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Groß Vollstedt (Abwassergebührensatzung Groß Vollstedt)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H, S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H., S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. S-H. S. 740), des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, (GVOBl S-H, S. 345), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. 11. 1990 (GVOBl. S-H., S. 545) und des § 14 der Abwassersatzung Groß Vollstedt vom 25.01. 1995 wird nach Beschlussfassung den Amtsausschuss vom 07.07.2014 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Groß Vollstedt vom 12.3.1998 erlassen.

**Art. 1**

§ 5 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Benutzungsgebühr ruht gemäß § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

**Art. 2**

Die 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Groß Vollstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nortorf, den 08.07.2014  
Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Gez. Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

18.07.2014

Nr. 29

**Amt Nortorfer Land - 3. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserkanalisation in der Gemeinde Langwedel (Kanalbeitragssatzung Langwedel- KBS -)**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§1, 2, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), sowie der Aufgabenübertragungsbeschlüsse der Gemeindevertretungen Groß Vollstedt vom 29.11.1995, Langwedel vom 31.10.1995 und Warder vom 23.10.1995 gemäß § 5 Abs. 1 der Amtsordnung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 07.07.2014 folgende 3. Nachtragssatzung zur Kanalbeitragssatzung Langwedel erlassen:

**Art. 1**

1. Als § 9a wird eingefügt:

**„§ 9a  
Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Beitragspflichtigen und dem Amt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.“

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses sind dem Amt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die §§ 6, 9 Satz 1 und 9a gelten entsprechend. Sofern mehrere Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal angeschlossen sind, wird der Aufwand nach der Zahl der angeschlossenen Grundstücke aufgeteilt.“

**Art. 2**

Art. 1 Nr. 1 tritt rückwirkend zum 05.12.1999, Art. 1 Nr. 2 tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Nachtragssatzung in Kraft. Der Amtsdirektor wird ermächtigt, die Kanalbeitragssatzung Langwedel in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Nortorf, den 08.07.2014  
Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Gez. Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

18.07.2014

Nr. 29

**Amt Nortorfer Land - 3. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Langwedel (Abwassergebührensatzung Langwedel)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H, S. 112), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H., S. 57), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. S-H. S. 740, des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, (GVOBl S-H, S. 345), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. 11. 1990 (GVOBl. S-H., S. 545) und des § 14 der Abwassersatzung Langwedel vom 25.01.1995 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 07.07.2014 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Langwedel vom 6.11.2000 erlassen.

Art. 1

§ 5 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Die Benutzungsgebühr ruht gemäß § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Art. 2

Die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Langwedel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nortorf, den 08.07.2014  
Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Gez. Staschewski





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

18.07.2014

Nr. 29

**Amt Nortorfer Land - 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserkanalisation in der Gemeinde Warder (Kanalbeitragssatzung Warder-KBS)**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§1, 2, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), sowie der Aufgabenübertragungsbeschlüsse der Gemeindevertretungen Groß Vollstedt vom 29.11.1995, Langwedel vom 31.10.1995 und Warder vom 23.10.1995 gemäß § 5 Abs. 1 der Amtsordnung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 07.07.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Kanalbeitragssatzung Warder erlassen:

**Art. 1**

1. Als § 9a wird eingefügt:

**„§ 9a  
Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Beitragspflichtigen und dem Amt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses sind dem Amt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die §§ 6, 9 Satz 1 und 9a gelten entsprechend. Sofern mehrere Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal angeschlossen sind, wird der Aufwand nach der Zahl der angeschlossenen Grundstücke aufgeteilt.“

**Art. 2**

Art. 1 Nr. 1 tritt rückwirkend zum 20.02.2000, Art. 1 Nr. 2 tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Nachtragssatzung in Kraft. Der Amtsdirektor wird ermächtigt, die Kanalbeitragssatzung Warder in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei die Bezeichnung „Amt Nortorf-Land“ in Amt Nortorfer Land zu ändern.

Nortorf, den 08.07.2014  
Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Gez. Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

18.07.2014

Nr. 29

**Amt Nortorfer Land - 5. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Warder (Abwassergebührensatzung Warder)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H, S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H., S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. S-H. S. 740), des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, (GVOBl S-H, S. 345), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. 11. 1990 (GVOBl. S-H., S. 545) und des § 14 der Abwassersatzung Warder vom 25.01.1995 wird nach Beschlussfassung den Amtsausschuss vom 07.07.2014 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Warder vom 01.03.1999 erlassen.

**Art. 1**

§ 5 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Benutzungsgebühr ruht gemäß § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

**Art. 2**

Die 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Warder tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nortorf, den 08.07.2014  
Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Gez. Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

18.07.2014

Nr. 29

**Gemeinde Gnutz - 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Gnutz**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 9. Juli 2014 folgende 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 19. Juni 2012 erlassen:

**Art. I**

§ 2 Abs. 1 a und 1 b werden wie folgt neu gefasst:

„ (1a) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung an

- fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden **120,00 Euro** (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)
- fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden **133,00 Euro** (bei der 5-Wochen-Ferienregelung)
- fünf Wochentagen für jeweils 7,5 Stunden **170,00 Euro** (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)
- fünf Wochentagen für jeweils 7,5 Stunden **185,00 Euro** (bei der 5-Wochen-Ferienregelung)

(1b) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei der Inanspruchnahme des Kindergartens vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes an

- fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden **154,00 Euro** (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)
- fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden **170,00 Euro** (bei der 5-Wochen-Ferienregelung)
- fünf Wochentagen für jeweils 7,5 Stunden **212,00 Euro** (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)
- fünf Wochentagen für jeweils 7,5 Stunden **238,00 Euro** (bei der 5-Wochen-Ferienregelung) „.

**Art. II**

§ 2 a Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die 10er Karte beinhaltet 10 zusätzliche Betreuungsnachmittage à 7,00 Euro und kann im Kindergarten zum Preis von 70 Euro erworben werden. Diese Kosten beinhalten auch das Mittagessen und sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel“.

**Art. III**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2014 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartengebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Gnutz, den 10.09.2014  
Gemeinde Gnutz  
Der Bürgermeister  
Gez. Mehrens



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

18.07.2014

Nr. 29

**Gemeinde Langwedel - Veränderungssperre Nr. 1 für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 2 „Heidkoppel II“, für das Wochenendhausgebiet zwischen Brahmsee, Fasanenweg, Landesstraße 298, nördlich an den B-Plan Nr. 1 „Heidkoppel I“ anschließend**

Die Gemeindevertretung Langwedel hat am 25. September 2013 beschlossen, dass für das Wochenendhausgebiet zwischen Brahmsee, Fasanenweg, Landesstraße 298, nördlich an den B-Plan Nr. 1 „Heidkoppel I“ anschließend, der Bebauungsplan Nr. 2 aufgestellt wird.

Zur Sicherung dieser Planung hat die Gemeindevertretung Langwedel am 08. Juli 2014 für denselben Planbereich die **Veränderungssperre Nr. 1** gem. § 14 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 1 nebst Lageplan tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langwedel rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 1 kann beim Amt Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Allgem. Bauverwaltung, Zimmer 117, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Langwedel geltend gemacht werden. Dabei ist gem. § 215 Abs. 1 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, darzulegen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO), wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Langwedel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

18.07.2014

Nr. 29

**Gemeinde Schülup bei Nortorf - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schülup bei Nortorf für den Bereich „Großenheide“, westlich des Timmasper Weges, südlich der Landesstraße L 328, an das Gemeindegebiet Gnutz anschließend, zur Errichtung von Windkraftanlagen**  
Die Gemeindevertretung Schülup bei Nortorf hat in der Sitzung am 18. Juni 2014 den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schülup bei Nortorf für den Bereich „Großenheide“, westlich des Timmasper Weges, südlich der Landesstraße L 328, an das Gemeindegebiet Gnutz anschließend, zur Errichtung von Windkraftanlagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 19. Juli 2014 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung dazu und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, Zimmer 117, während der üblichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde oder dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schülup b. N. oder dem Amt Nortorfer Land unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nortorf, den 14. Juli 2014  
Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

18.07.2014

Nr. 29

**Nachrichtliche Bekanntmachung - Planfeststellung nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die Errichtung einer 380-kV-Freileitung (Nr. 317) zwischen dem Umspannwerk (UW) Audorf und dem Mast Nr. 3 der 380-kV-Leitung Nr. 316 Hamburg – Dollern im Bereich des UW Hamburg/Nord (50Hertz) hier: Planänderung**

Im Wesentlichen durch:

- Verschiedene Mastverschiebungen und Masterrhöhungen
- Änderungen von Grabenverrohrungen
- Änderung der landschaftspflegerischen Unterlagen

sowie weitere aus den Planänderungsunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Amtsverwaltungen Eiderkanal, Norder Land, Mittelholstein, Bad Bramstedt-Land, Kaltenkirchen-Land, Kisdorf, Schenefeld, Jevenstedt, Itzehoe-Land, der Gemeinden Henstedt-Ulzburg, Ellerau und Ahrensböök sowie der Städte Norderstedt, Quickborn und Kaltenkirchen.

- I. Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Ergebnisse der Erörterungstermine den mit Bekanntmachung vom 30.05.2013 erstmalig ausgelegten Plan geändert und hierfür ein Planänderungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin (TenneT TSO GmbH) und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planfeststellungsänderungsverfahrens führt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)- das Anhörungs-verfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die **Planänderungsunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen zur Einsichtnahme aus in der Zeit

**vom 28. Juli 2014 bis einschließlich 27. August 2014**

in nachfolgend aufgeführten Ämtern, Gemeinden und Städten zu den jeweils angegebenen Zeiten:

**Anschrift der Auslegungsstelle:**

**Zeiten zur Einsichtnahme:**

**Amt Eiderkanal**

**Verwaltungsstelle Osterröfeld**

Zimmer 12  
Schulstr. 36  
24783 Osterröfeld

Montag, Mittwoch und Freitag

8.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag

14.00 bis 17.30 Uhr

Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten

Dienstag und Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr nach

vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter

Tel.: 04331/8471-33 (Hr. Eichberg).

**Amt Norder Land**

Zimmer 117  
Niedernstraße 6  
24589 Nortorf

Montag, Dienstag und Donnerstag

8.00 bis 17.00 Uhr

Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

**Amt Mittelholstein**

Bürgerbüro  
Lindenstraße 21  
24594 Hohenwestedt

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten

Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr und Mittwoch vom

08.00 bis 12.00 Uhr nach vorheriger telefonischer

Terminvereinbarung unter Tel.: 04871/36-302 (Hr. Lahrsen).



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norderstede  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

18.07.2014

Nr. 29

**Anschrift der Auslegungsstelle:**

**Zeiten zur Einsichtnahme:**

**Amt Kaltenkirchen-Land**  
Zimmer 5  
Schmalfelder Str. 9  
24568 Kaltenkirchen

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Montag 13.30 bis 15.30 Uhr  
Donnerstag 13.30 bis 18.00 Uhr

**Amt Kisdorf**  
Kleines Sitzungszimmer  
Winsener Str. 2  
24568 Kisdorf

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten Montag und Dienstag 14.00 bis 15.30 Uhr, bei verschlossener Eingangstür bitte klingeln.

**Gemeindeverwaltung  
Henstedt-Ulzburg**  
Zimmer 3.14  
Rathausplatz 1  
24558 Henstedt-Ulzburg

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04193/963-420 (Herr Duda) oder -421 (Frau David)

**Verwaltungsgemeinschaft Stadt Norderstedt – Gemeinde Ellerau  
Außenstelle Ellerau**  
Rathaus  
Zimmer Nr. 15 (1. OG)  
Berliner Damm 2  
25479 Ellerau

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag  
08.30 bis 12.00 Uhr  
Dienstag 08.00 bis 12.30 Uhr  
Montag und Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr  
Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Außenstelle ist die Eingangstür verschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit zu klingeln oder vorher unter 04106-7686-21 einen Termin zu vereinbaren.

**Rathaus der Stadt Quickborn**  
Sitzungsraum 3  
(Zugang zum Rathaus durch den Eingang Sitzungszimmer/Seitentrakt links)  
Rathausplatz 1  
25451 Quickborn

Montag bis Freitag 08.00 bis 18.00 Uhr

**Rathaus der Stadt Norderstedt**  
Zimmer 229 - 2. Stock  
Rathausallee 50  
22846 Norderstedt

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr  
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten Montag bis Mittwoch 13.00 bis 16.00 Uhr bitte an der Information im Eingangsbereich anmelden.

**Rathaus der Stadt Kaltenkirchen**  
Zimmer 301/302 - 3. OG  
Holstenstraße 14  
24568 Kaltenkirchen

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.30 Uhr  
Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norderland Dithmarschen  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

18.07.2014

Nr. 29

**Anschrift der Auslegungsstelle:**

**Zeiten zur Einsichtnahme:**

**Amt Schenefeld**  
Zimmer 12  
Mühlenstr. 2  
25560 Schenefeld

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Zusätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten  
Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr nach vorheriger telef. Terminvereinbarung unter Tel.: 04892/8089-21 (Hr. Tabel)

**Gemeinde Ahrensböök**  
Foyer  
Poststr. 1  
23623 Ahrensböök

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

**Amt Jevenstedt**  
Zimmer 7  
Meiereistr. 5  
24808 Jevenstedt

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Zusätzlich Mittwoch 08.00 bis 12.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04331/8478-56 (Fr. Neben)

**Amt Itzehoe-Land**  
Raum 27  
Margarete-Steiff-Weg 3  
25524 Itzehoe

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00-12.00 Uhr  
Dienstag 13.30-18.00 Uhr  
Donnerstag 14.00-16.00 Uhr  
Zusätzlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04821/738831(Hr. von Possel)

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1) Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt wird, kann bis

**einschließlich 24. September 2014**

schriftlich zum Aktenzeichen AfPE 7-663.42-2-6 oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Planänderung erheben bei

- den in dieser Bekanntmachung aufgeführten Auslegungsstellen oder
- dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Stellen.

Die Einwendung gegen die Planänderung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen, Namen und vollständige Anschrift enthalten sowie eigenhändig unterschrieben sein. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.





## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderdithmarschen Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

18.07.2014

Nr. 29

Einwendungen gegen die erstmalig ausgelegte Planung gelten als aufrechterhalten, wenn ihnen nicht durch diese Planänderung abgeholfen wurde. Neue Einwendungen sind nur gegen die Planänderung und während der oben angegebenen Einwendungsfrist möglich.

Einwendungen gegen die Planänderung sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 und Satz 2 EnWG). Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen gegen die Planänderung erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 43a Nr. 5 Satz 2 EnWG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Durch die Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

- 3) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 4) Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3b Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Nummern 1 bis 3 gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.
- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Vom Beginn der Planauslegung tritt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens (TenneT TSO GmbH) ein Vorkaufsrecht an den von der Planänderung betroffenen Flächen (Anlage 4 der Planunterlage) zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Kiel, den 02.07.2014

**Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
-Amt für Planfeststellung Energie-  
-Anhörungsbehörde-  
gez. Kähler**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2014

18.07.2014

Nr. 29

---

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf - Psycho-  
sozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niedernstraße 6, 24589 Nortorf

---